

STELLUNGNAHME

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

**ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSGESETZES,
DES VERMÖGENSVERWALTUNGSGESETZES, DES HANDELSPLATZ-
UND BÖRSEGESETZES, DES EWR-WERTPAPIERPROSPEKT-
DURCHFÜHRUNGSGESETZES, DES EWR-MARKTMISSBRAUCHS-
VERORDNUNG-DURCHFÜHRUNGSGESETZES UND WEITERER
GESETZE (LISTING ACT) AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	6. März 2026
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 58/2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG	6
1. Allgemeines	6
2. Grundsätzliche Fragen	7
2.1 Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit der liechtensteinischen Fondsbranche.....	7
2.2 Keine Markteintrittshürde für kleine und mittlere Unternehmen schaffen	9
2.3 Entwicklung der Wertpapierprospektbilligung bei der FMA	11
2.4 Die Höhe der Billigungsgebühren im Vergleich zu anderen Ländern.....	13
3. Inkrafttreten	17
II. ANTRAG DER REGIERUNG	18
III. REGIERUNGSVORLAGE	21
1.1 Gesetz über die Abänderung des Wertpapierdienstleistungsgesetzes	21
1.2 Gesetz über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes.....	28
1.3 Gesetz über die Abänderung des Handelsplatz- und Börsegesetzes.....	35
1.4 Gesetz über die Abänderung des EWR-Wertpapierprospekt- Durchführungsgesetzes.....	45
1.5 Gesetz über die Abänderung des EWR- Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes	50
1.6 Gesetz über die Abänderung des EWR-MiCA- Durchführungsgesetzes.....	56
1.7 Gesetz über die Abänderung des Wertpapierfirmengesetzes.....	62

1.8	Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	64
1.9	Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....	67
1.10	Gesetz über die Abänderung des Token- und VT-Dienstleister- Gesetzes	71

ZUSAMMENFASSUNG

Am 6. März 2026 hat der Landtag die Abänderung des Wertpapierdienstleistungsgesetzes, des Vermögensverwaltungsgesetzes, des Handelsplatz- und Börsengesetzes, des EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetzes, des EWR-Marktmisbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes und weiterer Gesetze (Listing Act) in erster Lesung beraten (Bericht und Antrag Nr. 3/2026). Die gegenständlichen Vorlagen wurden vom Landtag ausdrücklich begrüsst. Das Eintreten war einhellig und unbestritten.

Die vorliegende Stellungnahme beantwortet die anlässlich der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen, soweit sie seitens der Regierung nicht bereits während der Landtagsdebatte abschliessend beantwortet wurden. Die offenen Fragen betrafen insbesondere die Erhöhung der Gebühren im Zusammenhang mit der Billigung von Wertpapierprospekten. Aufgrund der noch nicht absehbaren rechtskräftigen Übernahme der Verordnung (EU) 2024/2809 und der Richtlinien (EU) 2024/2810 und (EU) 2024/2811 in das EWR-Abkommen erfolgt im Übrigen eine Anpassung der Gesetze dahingehend, dass eine Vorabumsetzung dieser EWR-Rechtsakte vorgenommen wird.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Amt für Justiz (AJU)

Vaduz, 05.05.2026

LNR 2026-643

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Wertpapierdienstleistungsgesetzes, des Vermögensverwaltungsgesetzes, des Handelsplatz- und Börsengesetzes, des EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetzes, des EWR-Marktmisbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes und weiterer Gesetze (Listing Act) (BuA Nr. 3/2026) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

Der Landtag hat am 6. März 2026 die Abänderung des Wertpapierdienstleistungsgesetzes, des Vermögensverwaltungsgesetzes, des Handelsplatz- und Börsengesetzes, des EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetzes, des EWR-Marktmisbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes und weiterer Gesetze (Listing Act) in erster Lesung beraten. Das Eintreten war unbestritten und wurde bei 25 anwesenden Abgeordneten mit 25 Stimmen einhellig beschlossen.

Mit der gegenständlichen Stellungnahme wird auf die anlässlich der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen, soweit sie seitens der Regierung nicht bereits während der Landtagsdebatte abschliessend beantwortet wurden, eingegangen und aufgrund der noch nicht absehbaren rechtskräftigen Übernahme der Verordnung (EU) 2024/2809 und der Richtlinien (EU) 2024/2810 und (EU) 2024/2811 eine Vorabumsetzung dieser EWR-Rechtsakte vorgenommen.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

2.1 Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit der liechtensteinischen Fondsbranche

Das Thema Gebührenerhöhung im Wertpapierprospektbereich wurde im Rahmen der Landtagssitzung umfassend diskutiert.

Ein Abgeordneter bekräftigte die Kritik von Seiten der Vernehmlassungsteilnehmer, dass mit der Erhöhung der Gebühren die Wettbewerbsfähigkeit mit den grossen europäischen Fondsstandorten Luxemburg und Irland Rechnung beeinträchtigt würde.

Gestützt auf die im Rahmen der Vernehmlassung abgegebene Stellungnahme des Liechtensteinischer Anlagefondsverband (LAFV), in welcher sich der LAFV unter dem Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit der liechtensteinischen Fondsbranche gegenüber den grossen europäischen Fondsstandorten Luxemburg und Irland für eine moderatere und differenziertere Erhöhung der Gebühren für einzelne Tätigkeiten anstelle einer pauschalen Verdoppelung der Gebührensätze ausgesprochen hat, wurde von der im Vernehmlassungsbericht ursprünglich vorgesehenen weitergehenden Anpassung abgesehen. Die Erhöhung der Gebührensätze wurde auf jene Gebührentatbestände beschränkt, die als zwingend erforderlich erachtet werden.

Grundsätzlich ist hervorzuheben, dass nach Einschätzung der Regierung die Fondsbranche von dieser Gebührenerhöhung nicht betroffen ist. Dies ist damit zu begründen, dass Art. 1 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EU) 2017/1129¹ (Wertpapierprospektverordnung) eine ausdrückliche Ausnahme ihres Anwendungsbereichs für Anteilscheine, die von Organismen für gemeinsame Anlagen eines anderen als des geschlossenen Typs ausgegeben werden, vorsieht.

Das bedeutet, dass für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem UCITSG (OGAW/UCITS) wie auch für alternative Investmentfonds nach dem AIFMG (AIF) der offenen Form keine Prospektpflicht nach dem Wertpapierprospektrecht besteht. Lediglich für Formen von geschlossenen AIF gilt, dass sie bei einer öffentlichen Angebotslegung oder bei der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt einen Wertpapierprospekt nach der Wertpapierprospektverordnung zu erstellen haben, sofern nicht im Einzelfall ein anderer Befreiungstatbestand zur Anwendung kommt. Derartige geschlossene Fonds fallen in der Regel unter den Anwendungsbereich des AIFMG.

In der Praxis werden, sofern ein Verwalter von alternativen Investmentfonds (AIFM) für einen AIF der geschlossenen Form für Zwecke des Vertriebs einen Prospekt nach den Bestimmungen des Wertpapierprospektrechts erstellen muss, die Gebühren für die Bearbeitung einer Vertriebsanzeige nach dem AIFMG abgerechnet und nicht die Gebühren für die Billigung eines Wertpapierprospektes nach dem Wertpapierprospektrecht. Dies ist ständige Praxis der FMA.

Beim Wertpapierprospekt nach der Wertpapierprospektverordnung handelt es sich um einen Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei

¹ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist. Das betrifft zum Beispiel die Emission von Schuldverschreibungen, die den eingangs erläuterten Schwellenwert überschreitet. Im Gegensatz dazu hat ein Prospekt nach dem UCITSG die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, damit sich die Anleger über das Anlageprodukt und die damit verbundenen Risiken ein fundiertes Urteil bilden können. Im Bereich des Investmentunternehmensgesetzes (IUG) gibt es ebenfalls Prospekte. Für jedes Investmentunternehmen ist ein Prospekt zu erstellen, der das Investmentunternehmen und den Kreis der qualifizierten Anleger umschreibt sowie an deutlich sichtbarer Stelle einen Hinweis enthält, dass es sich um ein Investmentunternehmen handelt. Solche UCITS- bzw. IUG-Prospekte sind von den Gebühren für Tätigkeiten nach der Wertpapierprospektverordnung bzw. dem EWR-WPPDG grundsätzlich nicht betroffen.

Insofern greift das Argument, dass die Wettbewerbsfähigkeit des Fondsstandorts Liechtenstein durch die Gebührenerhöhung im Wertpapierprospektbereich beeinträchtigt werden könnte, aus Sicht der Regierung nicht.

2.2 Keine Markteintrittshürde für kleine und mittlere Unternehmen schaffen

Ein Abgeordneter äusserte sich dahingehend, dass die neuen liechtensteinischen Billigungsgebühren im Prospektbereich standortpolitisch vertretbar wären, wenn sich die Sätze am effektiven Prüfaufwand orientieren würden und keine verdeckte Markteintrittshürde geschaffen würde, gerade weil das Paket den Kapitalmarktzugang für kleine und mittlere Unternehmen erleichtern soll.

Grundsätzlich besteht im Bereich geringer Emissionsvolumen derzeit bis zu einem Betrag von EUR 8'000'000 und nach der vorliegenden Änderung neu bis zu einem Betrag von EUR 12'000'000 keine Prospektspflicht, sofern das jeweilige öffentliche Angebot nicht einer Notifizierung i.S.v. Art. 25 Wertpapierprospektverordnung unterliegt. Demzufolge sind in solchen Fällen keine Billigungsgebühren seitens des

Emittenten zu entrichten. Diese Regelung wurde insbesondere für kleinere Emittenten installiert, um durch Billigungsgebühren keine Hürde hinsichtlich einer Kapitalaufnahme zu generieren.

Anlässlich der Landtagssitzung vom 6. März 2026 betonte die Regierung, dass seit 2011 die Gebühren für die Billigung von Wertpapierprospekten nicht erhöht wurden. Das einstmalige – im Vergleich zu den heutigen regulatorischen Vorgaben wesentlich simplere – Richtlinienregime, das bis 2017 unter anderem die Billigung von Wertpapierprospekten regelte, wurde durch die Wertpapierprospektverordnung abgelöst.

Die Übernahme der Wertpapierprospektverordnung in das EWR-Abkommen und der damit einhergehende Erlass des liechtensteinischen Wertpapierprospektdurchführungsgesetzes² (EWR-WPPDG) im Jahr 2019 änderte an der Gebührenhöhe nichts, obwohl in diesem Zusammenhang die Anforderungen an die Prüfung für eine Billigung erhöht wurden. Hinzugekommen sind nur weitere Gebührentatbestände aufgrund von gesetzlichen Anpassungen auf EWR-Ebene (z.B. vereinfachter Prospekt, EWR-Wachstumsprospekt) sowie für Massnahmen, die die FMA verhängen kann.

Die Einführung zweier die Wertpapierprospektverordnung begleitender delegierter Verordnungen auf EWR-Ebene³ zogen zusätzliche technische Anforderungen nach

² Gesetz vom 10. Mai 2019 zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/1129 und (EU) 2023/2631 im Bereich des Wertpapierprospektrechts (EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz; EWR-WPPDG), LGBl. 2019 Nr. 159.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für wesentliche Finanzinformationen in der Zusammenfassung des Prospekts, die Veröffentlichung und Klassifizierung von Prospekten, die Werbung für Wertpapiere, Nachträge zum Prospekt und das Notifizierungsportal und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 382/2014 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/301 der Kommission; und Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der

sich. Diese brachten einerseits einen erhöhten Detail- und Auslegungsbedarf mit sich und andererseits waren ab diesem Zeitpunkt komplexere Inhalte von den Aufsichtsbehörden in detaillierter Weise zu bewerten (z.B. Risikofaktoren, Offenlegungen). Dies hatte einen erhöhten Prüfaufwand im Hinblick auf die Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz zur Folge.⁴

Ferner wurden von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) am 1. Oktober 2019 Leitlinien⁵ erlassen, die sich direkt an die zuständigen Aufsichtsbehörden (in Liechtenstein die FMA) und – indirekt – über die zu prüfenden Vorgaben auch an die Emittenten richten. Auch diese erhöhten weiter den Auskunfts- und Prüfbedarf auf Seiten der Aufsichtsbehörden.

Die Billigung von Wertpapierprospekten und zugehörigen Dokumenten ist infolgedessen mit erheblichem personellem und administrativem Aufwand verbunden. Dieser Aufwand, der sich aus ergänzenden Handlungen und Anforderungen seitens der FMA ergibt, wird durch die bislang in Liechtenstein erhobenen Gebühren nicht ausreichend abgegolten, sodass eine angemessene Kostendeckung derzeit nicht gewährleistet ist.

2.3 Entwicklung der Wertpapierprospektbilligung bei der FMA

Im Rahmen der generellen Diskussion zur Erhöhung der Gebühren erkundigte sich ein Abgeordneter bei der Regierung nach der Anzahl an durchgeführten

beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission.

⁴ Verglichen mit dem vormals herrschenden Richtlinien-Regime, wurden auch die Anforderungen an Struktur, Form und Standardisierung detaillierter:

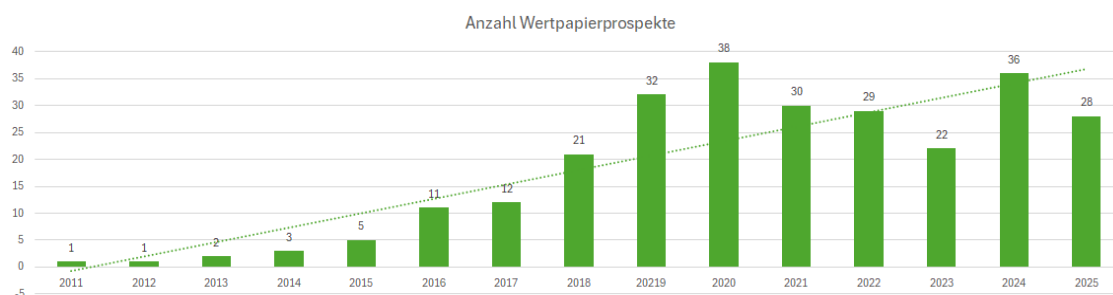
- Risiko- und Finanzinformationen müssen nunmehr in einem standardisierten Format und in einer klaren, für Anleger verständlichen Weise dargestellt werden.
- Risikofaktoren wurden begrenzt, sodass nur mehr «wesentliche» Risiken angeführt werden dürfen und allgemeine, generische Risiken ausgeschlossen sind.

⁵ ESMA Leitlinien zu den Risikofaktoren im Rahmen der Prospektverordnung», ESMA31-62-1293, [esma31-62-1293_guidelines_on_risk_factors_under_the_prospectus_regulation_de.pdf](#).

Bewilligungsverfahren im Bereich der Wertpapierprospekte in den letzten fünf Jahren. Zudem bat er um Aufschlüsselung der Zahlen nach Prospektarten.

Die Entwicklung der Anzahl an gebilligten Wertpapierprospekten durch die FMA über die letzten fünf Jahre zeigt folgendes Bild:

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Emittenten	20	24	20	27	26
Emittenten (LI)	16	15	12	15	11
Anteil Emittenten (LI)	80.0%	62.5%	60.0%	55.6%	42.3%
Emittenten ausserhalb LI	4	9	8	12	15
Anteil Emittenten ausserhalb LI	20.0%	37.5%	40.0%	44.4%	57.7%
Wertpapierprospekte	30	29	22	36	28
Basispropekt	7	11	15	18	18
Anteil Basispropekt	23.3%	37.9%	68.2%	50.0%	64.3%
Einzelprospekt	23	18	7	18	10
Anteil Einzelprospekt	76.7%	62.1%	31.8%	50.0%	35.7%
EU Wachstumsprospekt	0	2	1	3	4
Final Terms	152	142	83	172	220
Final Terms pro Wertpapierprospekt	5	5	4	5	8
Wertpapierprospekt mit Notifikationen	26	25	21	35	27
Anteil Wertpapierprospekt mit Notifikationen	86.7%	86.2%	95.5%	97.2%	96.4%



In den Jahren 2011 und 2012 wurde in Liechtenstein je ein einziger Prospekt gebilligt, die Anzahl ist in den folgenden Jahren stetig gestiegen. In den letzten fünf Jahren wurden zwischen 22 und 36 Prospekten pro Jahr gebilligt, was zu einer massiven Erhöhung des Gesamtaufwandes geführt hat.

Im Jahr 2022 beispielsweise wurden insgesamt 29 Wertpapierprospekte gebilligt, 11 Basisprospekte und 18 Einzelprospekte, davon zwei EU-Wachstumsprospekte.

Im Jahr 2025 billigte die FMA 28 Wertpapierprospekte, 18 Basisprospekte, 10 Einzelprospekte, davon 4 EU-Wachstumsprospekte. Die einzelnen Prospekte umfassen dabei bis zu mehreren hundert Seiten.

Der Einzelprospekt ist ein umfassender Standardprospekt, der alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen vollständig enthalten muss und nur für ein bestimmtes Wertpapier verwendet wird.

Der Basisprospekt ist ein Rahmenprospekt, der von Emittenten verwendet wird, um während der einjährigen Gültigkeitsdauer wiederholt oder in Serie Finanzinstrumente zu emittieren, ohne jedes Mal einen vollständig neuen Prospekt erstellen zu müssen.

Der Wachstumsprospekt ist ein vereinfachtes Prospektformat für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) oder bestimmte andere Emittenten mit geringer Marktkapitalisierung, das erleichterte Anforderungen vorsieht, wie beispielsweise vereinfachten Inhalt, standardisierte Strukturen und damit geringere Offenlegungsanforderungen. Im Zuge des Listings Acts wird der Wachstumsprospekt aufgehoben und durch den Wachstumsemissionsprospekt ersetzt, der noch weitgehendere Erleichterungen vorschreibt.

2.4 Die Höhe der Billigungsgebühren im Vergleich zu anderen Ländern

Ein Abgeordneter führte aus, dass Vernehmlassungsteilnehmer die Erhöhung der Gebühren im Rahmen der Wertpapierprospektbilligung im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)⁶ kritisiert hätten. Insbesondere sei von ihnen dargelegt worden, dass die Wettbewerbsfähigkeit durch die Erhöhung beeinträchtigt werde. Die Gebühren sollten nicht pauschal verdoppelt werden, sondern um dem Wettbewerb

⁶ Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, idgF.

mit den grossen Fondsstandorten Luxemburg und Irland Rechnung zu tragen, nur moderat und differenziert erhöht werden. Er schliesse sich dieser konstruktiven Kritik an und ersuche die Regierung auf die zweite Lesung Ausführungen zu machen, wie dies unter Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips geschehen könne und welche Höhe hier wettbewerbsfähiger sei. Die Regierung mache zwar Ausführungen zu Luxemburg, solche zu Irland fehlten bisher jedoch.

Bereits im Bericht und Antrag wurde ausgeführt, dass im Vergleich zu den Gebühren in den Nachbarländern Deutschland und Österreich die aktuellen liechtensteinischen Sätze zum Teil deutlich darunter liegen. In Österreich wurde vor Kurzem eine Erhöhung der FMA-Gebühren im Wertpapierprospektbereich um etwa 25 % beschlossen, wodurch die Kosten künftig – je nach Art des Dokuments – deutlich über den derzeitigen liechtensteinischen Ansätzen liegen.

Die nachstehenden Ausführungen zeigen Details zu den Wertpapierprospektgebühren Irlands und Luxemburgs auf:

Die Gebührenstruktur von Luxemburg⁷ und Irland⁸ sind von einer Aufteilung geprägt, die in Liechtenstein so nicht besteht, nämlich einer Unterscheidung zwischen Nicht-Aktienprospekten und Aktienprospekten. Während die Gebühren für Nicht-Aktienprospekte sich im mittleren bis höheren vierstelligen Eurobereich bewegen, rangieren die Gebühren für Aktienprospekte zwischen EUR 45'000 in Irland (für EU-Wiederaufbauprospekte EUR 20'000) und in Luxemburg zwischen EUR 24'750 und EUR 220'000.

⁷ https://www.cssf.lu/wp-content/uploads/GDR_231222_CSSF_fees.pdf.

⁸ <https://www.centralbank.ie/regulation/industry-market-sectors/securities-markets/prospectus-regulation/prospectus-approval-and-filing-fees>.

Die niedrigste Wertpapierprospektbilligungsgebühr ist im Nicht-Aktienprospektbereich in Irland gegeben. Dort kostet die Billigung eines Standardprospektes EUR 5'000. Die Billigung eines Basisprospektes beläuft sich auf EUR 7'500.

In Luxemburg kostet die Billigung eines Standardprospekts (Anleihen) EUR 5'720 und jene für ein Basisprospekts EUR 8'910. Samt allfälliger Zusatzgebühren ist der Höchstbetrag für die Billigung von Nicht-Aktienprospekten in Luxemburg auf EUR 22'000 (sowohl für Standard- wie auch für Basisprospekte) beschränkt.

In Liechtenstein sind neu Billigungsgebühren in Höhe von CHF 10'000 für Standard- und für Basisprospekte vorgesehen, bisher waren es CHF 5'000.

Zu erklären sind die niedrigeren Gebühren für Nicht-Aktienprospekte in Irland und Luxemburg insbesondere damit, dass sich aufgrund wesentlich grösserer Prospektvolumina Skaleneffekte ergeben, welche die Kosten pro einzelner Billigung entsprechend reduzieren. Den Informationen, die die Aufsichtskommission des Finanzsektors (Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF) auf ihrer Website⁹ publiziert, lässt sich entnehmen, dass im Zeitraum von Februar 2025 bis Februar 2026 ca. 1360 Prospekte gebilligt wurden. Eine Unterscheidung zwischen der Zahl an Aktien- und Nicht-Aktienprospekten ist zwar nicht ersichtlich, es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich bei der überwiegenden Mehrheit der gebilligten Wertpapierprospekte um Nicht-Aktienprospekte handelt. Im gesamten Jahr 2025 wurden in Liechtenstein insgesamt 28 Wertpapierprospekte gebilligt, für welche dieselben regulatorischen Anforderungen an den Billigungsprozess durch die Finanzmarktaufsicht einzuhalten waren, wie in Luxemburg.

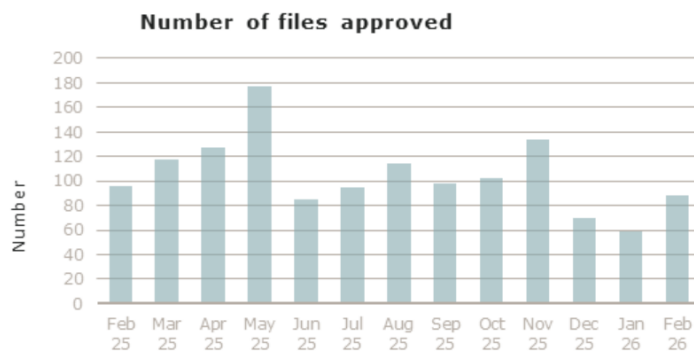
⁹ <https://www.cssf.lu/en/2026/03/cssf-approvals>.

Published on 3 March 2026

Monthly statistics

CSSF approvals of prospectuses

Situation from February 2025 to February 2026



Seit 2019 publiziert die Central Bank of Ireland¹⁰ alle Wertpapierprospekte, die sie gebilligt hat. Im Jahr 2024 und 2025 erhielten jeweils ca. 400 Wertpapierprospekte eine Billigung. Auch in Irland werden überwiegend Nicht-Aktienprospekte gebilligt.

Im internationalen Vergleich, insbesondere mit Luxemburg und Irland, zeigt sich, dass dort aufgrund der sehr hohen Anzahl gebilligter Prospekte seit Jahren erhebliche strukturelle Spezialisierung sowie ein hoher Grad an Verfahrensstandardisierung bestehen. Diese Rahmenbedingungen führen zu einem generellen Effizienzvorteil hinsichtlich des Prüfaufwands pro Prospekt. In Liechtenstein hingegen fallen Billigungen in wesentlich geringerer Zahl an, weshalb vergleichbare Skaleneffekte strukturell nicht realisierbar sind. Der Prüfaufwand pro Prospekt ist folglich ungleich höher und erfordert einen entsprechend intensiveren Einsatz personeller und fachlicher Ressourcen.

¹⁰ <https://www.centralbank.ie/regulation/industry-market-sectors/securities-markets/prospectus-regulation/prospectuses>.

Zusätzlich ist festzustellen, dass Liechtenstein in den letzten Jahren vermehrt von ausländischen Emittenten als Billigungsstandort für Wertpapierprospekte gewählt wurde, obwohl der Vertrieb der Wertpapiere primär im Wege der Notifikation in anderen EWR-Mitgliedsstaaten erfolgte. Das legt nahe, dass neben der hohen fachlichen Qualität und Erreichbarkeit der Finanzmarktaufsicht auch kostenbezogene Überlegungen eine Rolle spielen könnten. Obwohl die Billigung der Wertpapierprospekte formell ordnungsgemäss erfolgt ist, standen einige solcher Emittenten im Nachgang im Mittelpunkt von späteren Warnmeldungen bzw. Produktinterventionsverfahren der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin).¹¹

Die Erhöhung der Gebühren für die Billigung von Wertpapierprospekten erweist sich vor dem dargelegten Hintergrund als sachlich gerechtfertigt, sinnvoll und zugleich massvoll. Sie steht im Einklang mit dem Prinzip der Kostendeckung und Äquivalenz, da die Erhöhung in einem angemessenen, im europäischen Kontext verifizierten, Verhältnis zur Leistungserbringung durch die FMA steht. Die Regierung hält somit an der vorgeschlagenen Gebührenanpassung fest.

3. INKRAFTTRETEN

Im Bericht und Antrag ist ausgeführt, dass die Richtlinien (EU) 2024/2810 und (EU) 2024/2811 sowie die Verordnung (EU) 2024/2809 sich derzeit im EWR-Übernahmeverfahren befinden. Das Inkrafttreten der entsprechenden EWR-Übernahmebeschlüsse war zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts und Antrags noch nicht bekannt. Da sich eine Verzögerung in der Übernahme der Rechtsakten abzeichnet

¹¹ In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass im Rahmen des Wertpapierprospektbilligungsverfahrens lediglich formelle Aspekte des Prospektes geprüft werden, was bedeutet, dass der Wertpapierprospekt formell in Ordnung sein kann und es dennoch – aufgrund von betrügerischer Absicht der Emittenten – später zur Schädigung von Anlegern kommt.

und die Neuerungen, insbesondere die Erleichterungen aus dem Listing Act für den Markt vorteilhaft sind, wird die Aufnahme einer Vorabumsetzung auf die zweite Lesung vorgesehen. Für Liechtenstein ist wichtig, dass eine den EU-Mitgliedstaaten gleichwertige Regulierung sichergestellt und damit insbesondere das gute Funktionieren des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs innerhalb des EWR (EWR-Passporting) gewährleistet ist. Es werden daher entsprechende Anpassungen in den Schlusskapiteln der Gesetze über die Abänderung des Wertpapierdienstleistungsgesetzes, über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes, über die Abänderung des Handelsplatz- und Börsegesetzes, über die Abänderung des EWR-WPPDG sowie über die Abänderung des EWR-Marktmisbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes vorgenommen, um eine Vorabumsetzung zu gewährleisten. Es wird jeweils ein neues Kapitel über die Anwendbarkeit von EU-Rechtsvorschriften aufgenommen, nach dem bis zu ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen sowohl die Verordnung (EU) 2024/2809 als auch die Richtlinien (EU) 2024/2810 und (EU) 2024/2811 als nationale Rechtsvorschriften gelten. Das Inkrafttreten wird darum entsprechend in die nachfolgenden Kapitel verschoben.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Sabine Monauni

III. REGIERUNGSVORLAGE

Abänderungen in der überarbeiteten Vorlage mit Unterstreichungen versehen.

1.1 Gesetz über die Abänderung des Wertpapierdienstleistungsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Wertpapierdienstleistungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und die Ausübung von Anlagetätigkeiten (Wertpapierdienstleistungsgesetz; WPDG), LGBl. 2025 Nr. 105, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 30

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

30. "Analysen": Analysematerial oder Analysedienste in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder die Emittenten

bzw. potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder Analysematerial oder -dienstleistungen, die in engem Zusammenhang zu einem bestimmten Wirtschaftszweig oder Markt stehen, sodass die Analysen die Grundlage für die Einschätzung von Finanzinstrumenten, Vermögenswerten oder Emittenten des Wirtschaftszweigs oder des Marktes liefern. Zur Analyse gehören auch Material oder Dienstleistungen, mit denen explizit oder implizit eine Anlagestrategie empfohlen oder nahegelegt und eine fundierte Stellungnahme zum aktuellen oder künftigen Wert oder Preis solcher Instrumente oder Vermögenswerte abgegeben oder anderweitig eine Analyse und neuartige Erkenntnisse vermittelt werden und auf der Grundlage neuer oder bereits vorhandener Informationen Schlussfolgerungen gezogen werden, die genutzt werden könnten, um eine Anlagestrategie zu begründen, und die für die Entscheidungen, welche die Bank oder Wertpapierfirma für die die Analysegebühr entrichtenden Kunden trifft, relevant und von Mehrwert sein könnten; Handelskommentare und andere massgeschneiderte Handelsberatungsdienstleistungen, die unmittelbar mit der Ausführung eines Geschäfts mit Finanzinstrumenten verbunden sind, gelten nicht als Analysen.

Art. 8 Abs. 3

3) Analysen, die von Banken, Wertpapierfirmen oder von Dritten erbracht und die von Banken oder Wertpapierfirmen, ihren Kunden oder potenziellen Kunden verwendet oder an Banken oder Wertpapierfirmen, ihre Kunden oder potenzielle Kunden verbreitet werden, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Die Analysen müssen klar als solche oder in ähnlicher Form erkennbar sein,

sofern alle für die Analysen geltenden, in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565¹ festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Art. 9a

Emittentenfinanzierte Analysen

1) Banken und Wertpapierfirmen, die Portfolioverwaltungs- oder andere Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erbringen, stellen sicher, dass die von ihnen an Kunden oder potenzielle Kunden verbreiteten Analysen, die ganz oder teilweise von einem Emittenten bezahlt wurden, nur dann als "emittentenfinanzierte Analysen" bezeichnet werden, wenn sie im Einklang mit dem EU-Verhaltenskodex für emittentenfinanzierte Analysen nach Art. 24 Abs. 3c der Richtlinie 2014/65/EU erstellt werden.

2) Banken und Wertpapierfirmen, die emittentenfinanzierte Analysen erstellen oder verbreiten, haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese Analysen im Einklang mit dem EU-Verhaltenskodex für emittentenfinanzierte Analysen erstellt werden und die Vorschriften nach Abs. 1 und 4 sowie Art. 8 Abs. 3 erfüllen.

3) Jeder Emittent kann seine emittentenfinanzierten Analysen nach Abs. 1 an die FMA übermitteln. Bei der Übermittlung dieser Analysen an die FMA stellt der Emittent sicher, dass ihnen Metadaten beigefügt werden, aus denen hervorgeht, dass die Informationen mit dem EU-Verhaltenskodex für emittentenfinanzierte Analysen im Einklang stehen. Diese Analysen werden weder als

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S.1)

vorgeschriebene Informationen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. p des Offenlegungsgesetzes noch als Finanzanalysen nach diesem Gesetz betrachtet und unterliegen daher nicht dem gleichen Grad an regulatorischer Kontrolle wie regulierte Informationen oder Finanzanalysen.

4) Bei Analysen, die als "emittentenfinanzierte Analysen" gekennzeichnet sind, ist auf der Titelseite klar und deutlich darauf hinzuweisen, dass sie im Einklang mit dem EU-Verhaltenskodex für emittentenfinanzierte Analysen erstellt wurden. Anderes Analysematerial, das ganz oder teilweise vom Emittenten bezahlt wird, aber nicht im Einklang mit diesem EU-Verhaltenskodex für emittentenfinanzierte Analysen erstellt wurde, ist als Marketingmitteilung zu kennzeichnen.

Art. 33 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. k

3) Ist es zur Erfüllung der Aufgaben der FMA nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erforderlich oder verstößt eine Bank oder Wertpapierfirma gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder der genannten Verordnung, kann die FMA die notwendigen Massnahmen ergreifen. Zu diesem Zweck ist sie insbesondere befugt:

- k) alle erforderlichen Massnahmen im Zusammenhang mit emittentenfinanzierten Analysen zu ergreifen, insbesondere:
 1. zu überprüfen, ob Banken und Wertpapierfirmen organisatorische Vorkehrungen getroffen haben, um sicherzustellen, dass die emittentenfinanzierten Analysen, die sie erstellen oder verbreiten, im Einklang mit dem EU-Verhaltenskodex für emittentenfinanzierte Analysen stehen;
 2. die Verbreitung von emittentenfinanzierten Analysen durch Banken oder Wertpapierfirmen auszusetzen, die nicht im Einklang mit dem EU-Verhaltenskodex für emittentenfinanzierte Analysen erstellt wurden;

3. die Öffentlichkeit zu warnen, wenn eine als "emittentenfinanzierte Analyse" gekennzeichnete Analyse, die von einer Bank oder Wertpapierfirma verbreitet wird, nicht im Einklang mit dem EU-Verhaltenskodex für emittentenfinanzierte Analysen erstellt wurde.

Art. 48 Abs. 1 Bst. f^{bis}

1) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 2 und 3 bestraft, wer:

f^{bis}) seine Verpflichtungen in Bezug auf die emittentenfinanzierten Analysen nach Art. 9a verletzt;

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2811 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L, 2024/2811, 14.11.2024).

III.

Anwendbarkeit von EU-Rechtsvorschriften

1) Bis zu ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen gelten als nationale Rechtsvorschriften:

- a) die Richtlinie (EU) 2024/2811 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L, 2024/2811, 14.11.2024);
- b) die Durchführungsrechtsakte zur Richtlinie (EU) 2024/2811.

2) Der vollständige Wortlaut der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften ist im Amtsblatt der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu> veröffentlicht; er kann auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

IV.

Koordinationsbestimmung

Mit Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 303/2025 vom 5. Dezember 2025 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens lautet Art. 9a Abs. 3 wie folgt:

"3) Jeder Emittent kann seine emittentenfinanzierten Analysen nach Abs. 1 an die FMA als zuständige Sammelstelle nach Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859² übermitteln. Bei der Übermittlung dieser Analysen an die Sammelstelle stellt der Emittent sicher, dass ihnen Metadaten beigefügt werden, aus

² Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023)

denen hervorgeht, dass die Informationen mit dem EU-Verhaltenskodex für emittentenfinanzierte Analysen im Einklang stehen. Diese Analysen werden weder als vorgeschriebene Informationen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. p des Offenlegungsgesetzes noch als Finanzanalysen nach diesem Gesetz betrachtet und unterliegen daher nicht dem gleichen Grad an regulatorischer Kontrolle wie regulierte Informationen oder Finanzanalysen."

V.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. September 2026 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2) Kapitel II (Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften) tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2024/2811 in das EWR-Abkommen in Kraft.

1.2 Gesetz über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBl. 2005 Nr. 278, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 76

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

76. "Analysen": Analysematerial oder Analysedienste in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder die Emittenten bzw. potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder Analysematerial oder -dienstleistungen, die in engem Zusammenhang zu einem bestimmten Wirtschaftszweig oder Markt stehen, sodass die Analysen die Grundlage für die Einschätzung von Finanzinstrumenten, Vermögenswerten oder Emittenten des Wirtschaftszweigs oder des Marktes liefern. Zur Analyse gehören

auch Material oder Dienstleistungen, mit denen explizit oder implizit eine Anlagestrategie empfohlen oder nahegelegt und eine fundierte Stellungnahme zum aktuellen oder künftigen Wert oder Preis solcher Instrumente oder Vermögenswerte abgegeben oder anderweitig eine Analyse und neuartige Erkenntnisse vermittelt werden und auf der Grundlage neuer oder bereits vorhandener Informationen Schlussfolgerungen gezogen werden, die genutzt werden könnten, um eine Anlagestrategie zu begründen, und die für die Entscheidungen, welche die Vermögensverwaltungsgesellschaft für die die Analysegebühr entrichtenden Kunden trifft, relevant und von Mehrwert sein könnten; Handelskommentare und andere massgeschneiderte Handelsberatungsdienstleistungen, die unmittelbar mit der Ausführung eines Geschäfts mit Finanzinstrumenten verbunden sind, gelten nicht als Analysen.

Art. 17 Sachüberschrift und Abs. 3

Werbung und Mindeststandard für Kundeninformationen

3) Analysen, die von Wertpapierfirmen, Banken oder Dritten erbracht und die von Vermögensverwaltungsgesellschaften, ihren Kunden oder potenziellen Kunden verwendet oder an Wertpapierfirmen, Banken oder ihre Kunden oder potenzielle Kunden verbreitet werden, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Die Analysen müssen klar als solche oder durch Verwendung ähnlicher Begrifflichkeiten erkennbar sein, sofern alle für die Analysen geltenden, in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Art. 17a

Emittentenfinanzierte Analysen

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften, die Portfolioverwaltung oder andere Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1

erbringen, stellen sicher, dass die von ihnen an Kunden oder potenzielle Kunden verbreiteten Analysen, die ganz oder teilweise von einem Emittenten bezahlt wurden, nur dann als "emittentenfinanzierte Analysen" bezeichnet werden, wenn sie im Einklang mit dem EU-Verhaltenskodex für emittentenfinanzierte Analysen nach Art. 24 Abs. 3c der Richtlinie 2014/65/EU erstellt werden.

2) Vermögensverwaltungsgesellschaften, die emittentenfinanzierte Analysen erstellen oder verbreiten, haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese Analysen im Einklang mit dem EU-Verhaltenskodex für emittentenfinanzierte Analysen erstellt werden und die Vorschriften nach Abs. 1 und 4 sowie Art. 17 Abs. 3 erfüllen.

3) Jeder Emittent kann seine emittentenfinanzierten Analysen nach Abs. 1 an die FMA übermitteln. Bei der Übermittlung dieser Analysen an die FMA stellt der Emittent sicher, dass ihnen Metadaten beigefügt werden, aus denen hervorgeht, dass die Informationen mit dem EU-Verhaltenskodex für emittentenfinanzierte Analysen im Einklang stehen. Diese Analysen werden weder als vorgeschriebene Informationen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. p des Offenlegungsgesetzes noch als Finanzanalysen nach diesem Gesetz betrachtet und unterliegen daher nicht dem gleichen Grad an regulatorischer Kontrolle wie vorgeschriebene Informationen oder Finanzanalysen.

4) Bei Analysen, die als "emittentenfinanzierte Analysen" gekennzeichnet sind, ist auf der Titelseite klar und deutlich darauf hinzuweisen, dass sie im Einklang mit dem EU-Verhaltenskodex für emittentenfinanzierte Analysen erstellt wurden. Anderes Analysematerial, das ganz oder teilweise vom Emittenten bezahlt wird, aber nicht im Einklang mit diesem EU-Verhaltenskodex für emittentenfinanzierte Analysen erstellt wurde, ist als Marketingmitteilung zu kennzeichnen.

Art. 34b Abs. 5 und 6a

5) Aufgehoben

6a) Zweigniederlassungen haben bei der Erbringung ihrer Leistungen in Liechtenstein die Vorschriften nach Art. 14 bis 19 und 20 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie Art. 20 bis 23, 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 einzuhalten.

Art. 35 Abs. 2

2) Ausländische Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Zweigniederlassungen nach Abs. 1 haben die Einhaltung der Pflichten nach Art. 14 bis 19, 20 Abs. 1 und Art. 22 dieses Gesetzes sowie Art. 20 bis 23, 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 durch die Zweigniederlassungen jährlich durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 37a prüfen zu lassen und den entsprechenden Bericht der FMA einzureichen.

Art. 41 Abs. 3 Bst. p

3) Die FMA kann insbesondere:

- p) alle erforderlichen Massnahmen im Zusammenhang mit emittentenfinanzierten Analysen ergreifen, insbesondere:
 - 1. überprüfen, ob Vermögensverwaltungsgesellschaften organisatorische Vorkehrungen getroffen haben, um sicherzustellen, dass die emittentenfinanzierten Analysen, die sie erstellen oder verbreiten, im Einklang mit dem EU-Verhaltenskodex für emittentenfinanzierte Analysen stehen;
 - 2. die Verbreitung von emittentenfinanzierten Analysen durch Vermögensverwaltungsgesellschaften aussetzen, die nicht im Einklang mit

dem EU-Verhaltenskodex für emittentenfinanzierte Analysen erstellt wurden;

3. die Öffentlichkeit warnen, wenn eine als "emittentenfinanzierte Analyse" gekennzeichnete Analyse, die von einer Vermögensverwaltungsgesellschaft verbreitet wird, nicht im Einklang mit dem EU-Verhaltenskodex für emittentenfinanzierte Analysen erstellt wurde.

Art. 62 Abs. 3 Ziff. 14

3) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 4 und 5 bestraft, wer:

14. gegen die Vorschriften über den Anlegerschutz nach Art. 14 bis 16d, 17 bis 22, 24 oder 25 verstößt;

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2811 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L, 2024/2811, 14.11.2024).

III.

Anwendbarkeit von EU-Rechtsvorschriften

1) Bis zu ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen gelten als nationale Rechtsvorschriften:

- a) die Richtlinie (EU) 2024/2811 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L, 2024/2811, 14.11.2024);
- b) die Durchführungsrechtsakte zur Richtlinie (EU) 2024/2811.

2) Der vollständige Wortlaut der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften ist im Amtsblatt der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu> veröffentlicht; er kann auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

IV.

Koordinationsbestimmung

Mit Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 303/2025 vom 5. Dezember 2025 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens lautet Art. 17a Abs. 3 wie folgt:

"3) Jeder Emittent kann seine emittentenfinanzierten Analysen nach Abs. 1 an die FMA als zuständige Sammelstelle nach Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU)

2023/2859¹ übermitteln. Bei der Übermittlung dieser Analysen an die Sammelstelle stellt der Emittent sicher, dass ihnen Metadaten beigefügt werden, aus denen hervorgeht, dass die Informationen mit dem EU-Verhaltenskodex für emittentenfinanzierte Analysen im Einklang stehen. Diese Analysen werden weder als vorgeschriebene Informationen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. p des Offenlegungsgesetzes noch als Finanzanalysen nach diesem Gesetz betrachtet und unterliegen daher nicht dem gleichen Grad an regulatorischer Kontrolle wie regulierte Informationen oder Finanzanalysen."

V.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Wertpapierdienstleistungsgesetzes in Kraft.

2) Kapitel II (Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften) tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2024/2811 in das EWR-Abkommen in Kraft.

¹ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L 2023/2859 vom 20.12.2023)

1.3 Gesetz über die Abänderung des Handelsplatz- und Börsegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Handelsplatz- und Börsegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. Dezember 2024 über den Betrieb und die Beaufsichtigung von Handelsplätzen und Börsen (Handelsplatz- und Börsegesetz; HPBG), LGBl. 2025 Nr. 71, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3 Bst. d

3) Es dient zudem der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- d) Richtlinie (EU) 2024/2810 über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem multilateralen Handelssystem beantragen¹.

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 11, 11a, 33 und 34

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

11. "KMU-Wachstumsmarkt": ein im Einklang mit Art. 12 als KMU-Wachstumsmarkt registriertes MTF oder MTF-Segment;
- 11a. "kleine und mittlere Unternehmen": für die Zwecke dieses Gesetzes Unternehmen, deren durchschnittliche Marktkapitalisierung auf der Grundlage der Notierungen zum Jahresende in den letzten drei Kalenderjahren weniger als 200 Millionen Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung betrug;
33. "Mehrstimmrechtsaktie": eine Aktie, die zu einer bestimmten und gesonderten Gattung von Aktien gehören, die mit mehr Stimmen je Aktie verknüpft ist als andere Aktiegattungen, die für Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre Stimmrechte verleihen;
34. "Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien": die Aktienstruktur einer Gesellschaft, die mindestens eine Gattung von Mehrstimmrechtsaktien umfasst.

Art. 12 Abs. 1, 2 und 4 bis 8

1) Der Betreiber eines MTF kann die Registrierung des MTF oder eines Segments davon als KMU-Wachstumsmarkt bei der FMA schriftlich beantragen.

¹ Richtlinie (EU) 2024/2810 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem multilateralen Handelssystem beantragen (ABl. L, 2024/2810, 14.11.2024)

2) Die FMA registriert das MTF oder ein Segment davon als KMU-Wachstumsmarkt, sofern sie einen Antrag nach Abs. 1 erhalten hat und davon überzeugt ist, dass die Anforderungen von Abs. 3 im Zusammenhang mit dem MTF oder von Abs. 4 im Zusammenhang mit einem Segment des MTF erfüllt sind. Diese Registrierung erfolgt beim im FMA-Register eingetragenen Betreiber des MTF.

4) Das betreffende Segment des MTF muss wirksamen Regeln, Systemen und Verfahren unterliegen, durch die sichergestellt wird, dass zusätzlich zu den Anforderungen nach Abs. 3 die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a) Das als "KMU-Wachstumsmarkt" registrierte Segment des MTF ist eindeutig von den anderen Marktsegmenten, die vom Betreiber eines MTF betrieben werden, getrennt, insbesondere durch:
 1. einen anderen Namen;
 2. ein anderes Regelwerk;
 3. eine andere Marketingstrategie;
 4. eine andere Medienpräsenz;
 5. eine spezifische Zuweisung der Handelsplatz-Identifikationsnummer für das als KMU-Wachstumsmarkt registrierte Segment.
- b) Die in dem betreffenden KMU-Wachstumsmarktsegment getätigten Geschäfte sind klar von anderem Marktgeschehen innerhalb der anderen Segmente des MTF zu unterscheiden.
- c) Auf Ersuchen der FMA legt das MTF ein umfassendes Verzeichnis der in dem betreffenden KMU-Wachstumsmarktsegment notierten Instrumente sowie alle von der FMA gegebenenfalls angeforderten Informationen über die Funktionsweise des KMU-Wachstumsmarktsegments vor.

5) Die Einhaltung anderer Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von MTF nach diesem Gesetz und dem Wertpapierfirmengesetz wird durch die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 3 und 4 durch den Betreiber eines MTF oder eines Segments davon nicht berührt. Diese hindern Betreiber eines MTF oder eines Segments davon auch nicht daran, zusätzliche Anforderungen festzulegen.

6) Die FMA kann die Registrierung eines MTF oder eines Segments davon als KMU-Wachstumsmarkt aufheben, wenn:

- a) der Betreiber die Aufhebung beantragt;
- b) die Anforderungen von Abs. 3 oder 4 in Zusammenhang mit dem MTF oder einem Segment davon nicht mehr erfüllt werden.

7) Die FMA setzt die ESMA und die EFTA-Überwachungsbehörde unverzüglich über die Registrierung oder die Aufhebung einer Registrierung eines MTF oder eines Segments davon als KMU-Wachstumsmarkt in Kenntnis.

8) Ein zum Handel auf einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassenes Finanzinstrument kann nur dann auch auf einem anderen Handelsplatz gehandelt werden, wenn der Emittent unterrichtet wurde und keine Einwände erhoben hat. Ist der andere Handelsplatz:

- a) ein anderer KMU-Wachstumsmarkt oder ein Segment eines KMU-Wachstumsmarktes, so entstehen dem Emittenten im Hinblick auf diesen anderen KMU-Wachstumsmarkt keine Verpflichtungen in Bezug auf die Unternehmensführung und -kontrolle oder erstmalige, laufende oder punktuelle Veröffentlichungen;
- b) kein KMU-Wachstumsmarkt, so ist der Emittent im Hinblick auf diesen anderen Handelsplatz über etwaige Verpflichtungen in Bezug auf die

Unternehmensführung und -kontrolle oder erstmalige, laufende oder punktuelle Veröffentlichungen, denen er unterliegen wird, zu unterrichten.

Art. 13a

Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien

1) Betreiber eines MTF dürfen die Zulassung der Aktien einer Gesellschaft zum Handel nicht mit der Begründung verhindern, dass die Gesellschaft eine Struktur mit Mehrstimmrechtsaktien eingeführt hat.

2) Betreiber eines MTF, das als KMU-Wachstumsmarkt registriert ist, stellen sicher, dass Aktien von Gesellschaften, die über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien verfügen, nur dann zum Handel auf dem MTF zugelassen werden, wenn die Angaben nach Abs. 4 und 5 in den folgenden Dokumenten enthalten sind:

- a) dem Prospekt nach Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/1129², dem EWR-Wachstumsemissionsprospekt nach Art. 15a der genannten Verordnung oder dem Zulassungsdokument nach Art. 12 Abs. 3 Bst. c, je nachdem, welches Dokument das Unternehmen veröffentlicht; und
- b) dem Jahresfinanzbericht nach Art. 78 Abs. 2 Bst. g der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565³, falls sich die in Abs. 4 und 5 genannten Angaben seit ihrer letzten Veröffentlichung im Prospekt, im EWR-

² Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12)

³ Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1)

Wachstumsemissionsprospekt oder im Zulassungsdokument nach Bst. a oder im vorangegangenen Jahresfinanzbericht geändert haben.

3) Betreiber eines MTF, das nicht als KMU-Wachstumsmarkt registriert ist, stellen sicher, dass Aktien von Gesellschaften, die über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien verfügen, nur dann zum Handel auf dem MTF zugelassen werden, wenn die Angaben nach Abs. 4 und 5 in den folgenden Dokumenten enthalten sind:

- a) dem Prospekt nach Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/1129, dem EWR-Wachstumsemissionsprospekt nach Art. 15a der genannten Verordnung oder den nach den Vorschriften des betreffenden MTF vorgeschriebenen Zulassungsdokumenten, wenn das Unternehmen einen solchen Prospekt oder ein solches Dokument veröffentlicht; und
- b) dem Jahresbericht, wenn die in Abs. 4 und 5 genannten Angaben nicht bereits im Prospekt, im EWR-Wachstumsemissionsprospekt oder im Zulassungsdokument nach Bst. a oder im vorangegangenen Jahresfinanzbericht veröffentlicht worden sind oder sich seit ihrer letzten Veröffentlichung geändert haben.

4) Die Angaben umfassen detaillierte Informationen in Bezug auf:

- a) die Aktienstruktur der Gesellschaft unter Angabe der verschiedenen Aktiengattungen, einschliesslich der nicht zum Handel zugelassenen Aktien, und für jede Aktiengattung Angaben betreffend:
 - 1. die mit den Aktien jener Gattung verbundenen Rechten und Pflichten;
 - 2. den prozentualen Anteil am Gesamtkapital oder an der Gesamtzahl der Aktien, den die Aktien in jener Gattung repräsentierten; und

3. die Gesamtzahl der von den Aktien in jener Gattung repräsentierten Stimmrechte;
- b) jede etwaige Beschränkung für die Übertragung oder der Stimmrechte der Aktien, einschliesslich der Vereinbarungen zwischen Aktionären, die der Gesellschaft bekannt sind und die solche Beschränkungen nach sich ziehen könnten;
- c) die Identität der Inhaber von Mehrstimmrechtsaktien, die mehr als 5 % der Stimmrechte aller Aktien der Gesellschaft ausmachen, sowie gegebenenfalls der natürlichen oder juristischen Personen, die zur Ausübung von Stimmrechten in deren Namen berechtigt sind, sofern sie jeweils der Gesellschaft bekannt sind.

5) Für den Fall, dass es sich bei den Aktionären oder den zur Ausübung des Stimmrechts in ihrem Namen berechtigten Personen um natürliche Personen handelt, erfordert die Offenlegung ihrer Identität für die Zwecke des Abs. 4 Bst. c nur die Angabe ihrer Namen.

6) Betreiber eines MTF haben unter Einhaltung der technischen Regulierungsstandards nach Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2024/2810 Aktien von Gesellschaften mit Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien, die zum Handel an diesem MTF zugelassen sind, deutlich als solche zu kennzeichnen.

7) Der Betreiber eines MTF stellt sicher, dass er von Gesellschaften, die über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien verfügen und deren Aktien an dem MTF gehandelt werden, entsprechend den technischen Regulierungsstandards nach Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2024/2810 über das Vorliegen solcher Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien unverzüglich informiert wird.

Art. 14

Informationsrecht systematischer Internalisierer

Ein systematischer Internalisierer nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 unterliegt den Bestimmungen des Titels III der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und kann unter denselben Bedingungen wie ein Betreiber eines MTF oder OTF nach Art. 10 Abs. 3 die Übermittlung von Referenzdaten von Emittenten verlangen.

Art. 30 Abs. 1

1) Die voraussichtliche Marktkapitalisierung des Unternehmens, für dessen Aktien die Zulassung zum Handel beantragt wird, oder - falls dies nicht beurteilt werden kann - das Eigenkapital des Unternehmens einschliesslich Gewinn und Verlust aus dem letzten Geschäftsjahr muss sich auf mindestens 1 000 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken belaufen.

Art. 57 Abs. 1 Bst. a Ziff. 7 und Bst. c Ziff. 5a

1) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 2 oder 3 bestraft, wer:

- a) als Wertpapierfirma oder Bank:
 - 7. Aufgehoben
- c) als Wertpapierfirma, Bank oder Börseunternehmen:
 - 5a. gegen die Pflicht zur Kennzeichnung nach Art. 13a Abs. 6 verstösst;

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2811 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L, 2024/2811, 14.11.2024).

III.

Anwendbarkeit von EU-Rechtsvorschriften

1) Bis zu ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen gelten als nationale Rechtsvorschriften:

- a) die Richtlinie (EU) 2024/2810 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem multilateralen Handelssystem beantragen (ABl. L, 2024/2810, 14.11.2024);
- b) die Richtlinie (EU) 2024/2811 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L, 2024/2811, 14.11.2024);
- c) die Durchführungsrechtsakte zu den EU-Rechtsvorschriften nach Bst. a und b.

2) Der vollständige Wortlaut der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften ist im Amtsblatt der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu> veröffentlicht; er kann auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

IV.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Wertpapierdienstleistungsgesetzes in Kraft.

2) Art. 1 Abs. 3 Bst. d und Kapitel II (Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften) treten gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinien (EU) 2024/2810 und (EU) 2024/2811 in das EWR-Abkommen in Kraft.

1.4 Gesetz über die Abänderung des EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Mai 2019 zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/1129 und (EU) 2023/2631 im Bereich des Wertpapierprospekts (EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz; EWR-WPPDG), LGBl. 2019 Nr. 159, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3

Aufgehoben

Art. 4 Abs. 5 Einleitungssatz

5) Für Angaben in der Zusammenfassung nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2017/1129 samt etwaiger Übersetzungen wird nicht gehaftet, es sei denn:

Art. 12 Abs. 1a

1a) Wird über einen Prospekt nicht innerhalb der Fristen nach Art. 20 Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 3, 6 oder 6a der Verordnung (EU) 2017/1129 entschieden und hat die FMA keine Änderungen oder zusätzliche Informationen verlangt, kann Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

Art. 13 Abs. 2 Bst. b, d und e

2) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 3 bestraft, wer:

- b) in einen Prospekt, eine Prospektzusammenfassung, einen Basisprospekt oder ein einheitliches Registrierungsformular die erforderlichen Informationen oder Warnhinweise nach Art. 6, 7 Abs. 1 bis 11 oder 12a oder nach Art. 8 bis 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufnimmt oder eine Veröffentlichungs- oder Hinterlegungspflicht hinsichtlich der endgültigen Bedingungen nach Art. 8 Abs. 5 und 11 der genannten Verordnung oder der Zusammenfassung nach Art. 8 Abs. 5 iVm Abs. 9 der genannten Verordnung verletzt;

- d) die Prospektvorschriften für EU-Folgeprospekte nach Art. 14a Abs. 1 bis 7 oder für EU-Wachstumsemissionsprospekte nach Art. 15a Abs. 1 bis 7 der Verordnung (EU) 2017/1129 verletzt;
- e) Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmungen

1) Auf Prospekte, die nach dem bisherigen Recht gebilligt wurden, findet bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit oder während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt, weiterhin das bisherige Recht Anwendung.

2) Abweichend von Abs. 1 ist auf Prospekte, die nach Art. 14 oder 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gebilligt wurden, bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit weiterhin Art. 14 oder 15 der genannten Verordnung anwendbar.

III.

Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für

Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L, 2024/2809, 14.11.2024).

IV.

Anwendbarkeit von EU-Rechtsvorschriften

1) Bis zu ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen gelten als nationale Rechtsvorschriften:

- a) die Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L, 2024/2809, 14.11.2024);
- b) die Durchführungsrechtsakte zur Verordnung (EU) 2024/2809.

2) Der vollständige Wortlaut der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften ist im Amtsblatt der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu> veröffentlicht; er kann auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

V.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Wertpapierdienstleistungsgesetzes in Kraft.

2) Kapitel III (Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften) tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2024/2809 in das EWR-Abkommen in Kraft.

1.5 Gesetz über die Abänderung des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. März 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetz; EWR-MDG), LGBI. 2020 Nr. 155, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 2 Bst. f

- 2) Die FMA ist insbesondere befugt:
- f) bestehende Aufzeichnungen von Telefongesprächen, elektronischen Mitteilungen oder Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz von Wertpapierfirmen, Banken oder Finanzinstituten sowie Referenzwert-Administratoren und

beaufsichtigten Kontributoren, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind, anzufordern;

Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. c und e, Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 3 Bst. b
Ziff. 1 sowie Abs. 8 und 10

1) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 3 bestraft, wer:

- c) als Emittent gegen die Vorschriften zur Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Art. 17 Abs. 1 und 1a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstösst;
- e) als Emittent oder als Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate gegen die Vorschriften zur Meldung des Aufschubs einer Offenlegung nach Art. 17 Abs. 4, 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstösst;

2) Von der FMA wird mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer:

3) Die Busse beträgt:

- b) in den Fällen nach Abs. 1 Bst. g bis o:
 - 1. bei juristischen Personen bis zu 1,2 Millionen Franken oder 0,8 % des jährlichen Gesamtumsatzes entsprechend dem letzten verfügbaren durch das Leitungsorgan genehmigten Abschluss oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt;

8) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 2 und 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

10) Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

Art. 11 Abs. 1 Bst. d bis g

1) Die FMA kann im Falle von Verstößen nach Art. 6, 7 und 10 unbeschadet sonstiger Befugnisse nach Art. 4 folgende Massnahmen ergreifen:

- d) den Entzug oder die Aussetzung der Zulassung einer Bank oder Wertpapierfirma;
- e) ein vorübergehendes Verbot für Personen, die in einer Bank oder Wertpapierfirma Führungsaufgaben wahrnehmen, oder für jedwede andere für den Verstoß verantwortliche natürliche Person, in Banken, Wertpapierfirmen sowie in Referenzwert-Administratoren oder in beaufsichtigten Kontributoren Führungsaufgaben wahrzunehmen;
- f) bei wiederholten Verstößen nach Art. 6 und 7 ein für mindestens zehn Jahre geltendes Verbot für Personen, die in einer Bank oder Wertpapierfirma, einem Referenzwert-Administrator oder einem beaufsichtigten Kontributor Führungsaufgaben wahrnehmen, oder eine andere verantwortliche natürliche Person, in Banken, Wertpapierfirmen sowie in Referenzwert-Administratoren oder in beaufsichtigten Kontributoren Führungsaufgaben wahrzunehmen;
- g) ein vorübergehendes Verbot für Personen, die in einer Bank oder Wertpapierfirma, einem Referenzwert-Administrator oder einem beaufsichtigten Kontributor Führungsaufgaben wahrnehmen, oder eine andere natürliche Person, die für den Verstoß haftbar gemacht werden kann, weil sie Geschäfte auf eigene Rechnung tätigt;

Art. 12 Abs. 1

1) Bei der Verhängung von Strafen nach Art. 6, 7 und 10 berücksichtigen das Landgericht und die FMA:

- a) die Schwere und Dauer des Verstosses;
- b) den Grad an Verantwortung der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- c) die Finanzkraft der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz einer juristischen Person oder den Jahreseinkünften und dem Nettovermögen einer natürlichen Person ablesen lässt;
- d) die Höhe der erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, sofern diese sich beziffern lassen;
- e) die Verluste, die Dritten durch den Verstoss entstanden sind, sofern sich diese beziffern lassen;
- f) das Mass der Bereitschaft der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person zur Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, dem Landgericht oder der FMA;
- g) frühere Verstösse der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- h) die Massnahmen, die von der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person ergriffen wurden, um eine Wiederholung des Verstosses zu verhindern;

- i) den Nachteil, der der für den Verstoss verantwortlichen Person dadurch entsteht, dass für ein und dasselbe Verhalten sowohl strafrechtliche als auch verwaltungsrechtliche Verfahren und Strafen greifen.

II.

Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L, 2024/2809, 14.11.2024).

III.

Anwendbarkeit von EU-Rechtsvorschriften

1) Bis zu ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen gelten als nationale Rechtsvorschriften:

- a) die Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L, 2024/2809, 14.11.2024);
- b) die Durchführungsrechtsakte zur Verordnung (EU) 2024/2809.

2) Der vollständige Wortlaut der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften ist im Amtsblatt der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu> veröffentlicht; er kann auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

IV.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Wertpapierdienstleistungsgesetzes in Kraft.

2) Kapitel II (Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften) tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2024/2809 in das EWR-Abkommen in Kraft.

1.6 Gesetz über die Abänderung des EWR-MiCA-Durchführungsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des EWR-MiCA-Durchführungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. Dezember 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (EWR-MiCA-Durchführungsgesetz; EWR-MiCA-DG), LGBl. 2025 Nr. 112, wird wie folgt abgeändert:

Art. 21 Abs. 7a

7a) Die FMA kann ein öffentlich zugängliches Register führen über:

- a) MiCA-Institute;
- b) andere Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die nach Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 Kryptowerte-Dienstleistungen in Liechtenstein erbringen dürfen;
- c) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, und im Rahmen des freien

Dienstleistungsverkehr oder der Niederlassungsfreiheit über eine inländische Zweigniederlassung in Liechtenstein Kryptowerte-Dienstleistungen erbringen dürfen;

- d) juristische Personen oder andere Unternehmen, die nach Art. 21 der Verordnung (EU) 2023/1114 in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, vermögenswertereferenzierte Token öffentlich anzubieten oder deren Zulassung zum Handel zu beantragen und im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehr oder der Niederlassungsfreiheit über eine inländische Zweigniederlassung in Liechtenstein Dienstleistungen nach der genannten Verordnung erbringen dürfen;
- e) Banken und EWR-Kreditinstitute nach Art. 5 Abs. 1 des Bankengesetzes, die nach Art. 17 der Verordnung (EU) 2023/1114 vermögenswertereferenzierte Token in Liechtenstein öffentlich anbieten oder deren Zulassung zum Handel beantragen dürfen;
- f) Banken und EWR-Kreditinstitute nach Art. 5 Abs. 1 des Bankengesetzes sowie E-Geld-Institute, die nach Art. 48 der Verordnung (EU) 2023/1114 E-Geld-Token in Liechtenstein öffentlich anbieten oder deren Zulassung zum Handel beantragen dürfen.

Art. 26 Bst. e

Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer:

- e) entgegen Art. 59 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) 2023/1114 ohne Zulassung Kryptowerte-Dienstleistungen erbringt.

Art. 30 Abs. 1 Bst. b

1) Beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen findet Art. V Abs. 5 des Strafrechtsanpassungsgesetzes mit der Massgabe Anwendung, dass:

- b) die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Busse an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe im Falle des Art. 31 Abs. 1 Bst. a Ziff. 17 bis 20 ein Jahr nicht überschreiten darf.

Art. 31 Abs. 1 Bst. a Ziff. 12a, 17 bis 20, Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 bis 4 und Bst. b Ziff. 2 und 3 sowie Abs. 8

1) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 2 und 3 bestraft, wer:

- a) gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 verstösst, indem er:
 - 12a. als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die Anforderungen nach Art. 60 Abs. 1 bis 8 nicht erfüllt;
 - 17. als Emittent, Anbieter oder Person, die die Zulassung zum Handel beantragt, gegen die Vorschriften zur Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Art. 88 Abs. 1 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 88 Abs. 4 erlassenen Durchführungsvorschriften verstösst;
 - 18. als Emittent, Anbieter oder Person, die die Zulassung zum Handel beantragt, gegen die Vorschriften zur Meldung des Aufschubs einer Offenlegung nach Art. 88 Abs. 2 oder 3 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 88 Abs. 4 erlassenen Durchführungsvorschriften verstösst;

19. beruflich Geschäfte mit Kryptowerten nach Art. 86 Abs. 1 vermittelt oder ausführt und dabei, entgegen Art. 92 Abs. 1, nicht über wirksame Vorkehrungen, Systeme und Verfahren für die Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch verfügt;
20. gegen die Meldepflicht nach Art. 92 Abs. 1 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 92 Abs. 2 erlassenen Durchführungsvorschriften verstösst;

3) Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstössen beträgt die Busse nach Abs. 1:

a) bei juristischen Personen:

2. in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 17 oder 18 bis zu 2 500 000 Franken oder 2 % des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist;
3. in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 19 oder 20 bis zu 14 700 000 Franken oder 15 % des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist; oder
4. in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 bis 16 sowie Bst. b bis k bis zum Zweifachen, in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 17 bis 20 bis zum Dreifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens, einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, auch wenn dieser Betrag den Maximalbetrag nach Ziff. 1 bis 3 übersteigt;

b) bei natürlichen Personen:

2. in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 17 oder 18 bis zu 1 000 000 Franken oder bis zum Dreifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens,

einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, auch wenn dieser Betrag den Betrag von 1 000 000 Franken übersteigt;

3. in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 19 oder 20 bis zu 4 900 000 Franken oder bis zum Dreifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens, einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, auch wenn dieser Betrag den Betrag von 4 900 000 Franken übersteigt.

8) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 2 und 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 32 Abs. 1 Bst. b Einleitungssatz und Bst. c

1) Die FMA kann unbeschadet sonstiger Befugnisse nach Art. 21 zusätzlich Folgendes anordnen:

- b) im Falle von Verstössen nach Art. 27, 28 oder 31 Abs. 1 Bst. a Ziff. 17 bis 20, zusätzlich zu den Massnahmen nach Bst. a:
- c) im Falle von wiederholten Verstössen nach Art. 27, 28 oder 31 Abs. 1 Bst. a Ziff. 17 bis 20, zusätzlich zu den Massnahmen nach Bst. a und b, die Verhängung eines für mindestens zehn Jahre geltenden Verbots für ein Mitglied des Leitungsorgans des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen oder eine andere natürliche Person, das oder die für den Verstoss verantwortlich ist, bei einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen Leitungsaufgaben wahrzunehmen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Wertpapierdienstleistungsgesetzes in Kraft.

1.7 Gesetz über die Abänderung des Wertpapierfirmengesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des Wertpapierfirmengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz; WPFG), LGBI. 2025 Nr. 72, wird wie folgt abgeändert:

Art. 24 Abs. 3

3) Die Wertpapierfirma wird durch die Auslagerung an Dritte nicht von ihrer Haftung befreit. Sie sorgt für die notwendige Instruktion sowie die zweckmässige Überwachung und Kontrolle des Delegierten, um unnötige zusätzliche Geschäftsrisiken zu vermeiden. Insbesondere sind personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, und andere für die Aufsicht notwendigen Unterlagen in Liechtenstein aufzubewahren oder der elektronische Zugriff auf sie ist im Inland jederzeit zu gewährleisten. Die Geheimhaltungspflicht darf durch die Auslagerung nicht verletzt werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Wertpapierdienstleistungsgesetzes in Kraft.

1.8 Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 335a

c) Besondere Bestimmungen bei Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien

1) Der Beschluss der Generalversammlung, mit welchem Mehrstimmrechtsaktien (offene Stimmrechtsaktien) geschaffen werden sollen, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

2) Bestehen mehrere Aktiengattungen, bedarf der Beschluss über die Schaffung von Mehrstimmrechtsaktien oder über eine sonstige Änderung, welche die Stimmrechte betrifft, einer gesonderten Abstimmung innerhalb jeder Aktiengattung, deren Rechte betroffen sind.

3) Die mit Mehrstimmrechtsaktien verknüpften Stimmrechte dürfen höchstens das Zehnfache der Stimmrechte der Aktien mit dem geringsten Stimmrecht betragen.

4) Gesellschaften haben Wertpapierfirmen, Banken, EWR-Kreditinstitute und Marktbetreiber, die ein multilaterales Handelssystem im Sinne des Handelsplatz- und Börsengesetzes betreiben, an dem ihre Aktien zum Handel zugelassen sind, über das Vorliegen von Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien zu informieren.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2810 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem multilateralen Handelssystem beantragen (ABl. L, 2024/2810, 14.11.2024).

III.

Anwendbarkeit von EU-Rechtsvorschriften

1) Bis zu ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen gelten als nationale Rechtsvorschriften:

a) die Richtlinie (EU) 2024/2810 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in

Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem multi-lateralen Handelssystem beantragen (ABl. L, 2024/2810, 14.11.2024);

b) die Durchführungsrechtsakte zur Richtlinie (EU) 2024/2810.

2) Der vollständige Wortlaut der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften ist im Amtsblatt der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu> veröffentlicht; er kann auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

IV.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Wertpapierdienstleistungsgesetzes in Kraft.

2) Kapitel II (Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften) tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2024/2810 in das EWR-Abkommen in Kraft.

1.9 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 9 Einleitungssatz, Bst. d und e, Abschnitt B Ziff. 3 Einleitungssatz, Bst. o und p, Abschnitt B^{bis} Einleitungssatz und Bst. a sowie Abschnitt C Ziff. 3 Bst. a, b, d, f bis i^{bis}, p und q

A. Banken, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute sowie Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften

9. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Wertpapierdienstleistungsgesetz (WPDG) und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente beträgt für:

- d) die Erteilung des Status einer benannten veröffentlichenden Einrichtung für bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten nach Art. 21a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014: 5000 Franken;
- e) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis d vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Erledigung 1 000 bis 10 000 Franken. Erledigungen, die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.

B. Vermögensverwaltungsgesellschaften und Wertpapierfirmen

3. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente beträgt für:
 - o) die Erteilung des Status einer benannten veröffentlichenden Einrichtung für bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten nach Art. 21a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014: 5000 Franken;
 - p) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis o vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken. Verfügungen, die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.

B^{bis}. KMU-Wachstumsmarkt, Börseunternehmen, Datenbereitstellungsdienstleister und Emittenten

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Handelsplatz- und Börsegesetz (HPBG) und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente beträgt für:

- a) die Registrierung bzw. deren Aufhebung eines MTF oder eines Segments davon als KMU-Wachstumsmarkt nach Art. 12 HPBG: 5 000 Franken;

C. Alternative Investmentfonds (AIF), Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA), Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF), Europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF), Geldmarktfonds (MMF), AIFM, Risikomanager, Administratoren, Vertriebssträger, Verwalter von Europäischen Risikokapitalfonds, Verwalter von Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum, Investimentunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Verwaltungsgesellschaften und Wertpapierprospekte

- 3. Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach den Verordnungen (EU) 2017/1129 und (EU) 2023/2631 sowie dem EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz betragen für:
 - a) die Billigung und Hinterlegung eines aus einem Dokument oder mehreren Einzeldokumenten bestehenden Prospekts bzw. Basisprospekts: 10 000 Franken;
 - b) die Billigung und Hinterlegung eines Prospekt- bzw. Basisprospekt-nachtrags: 1 000 Franken;
 - d) die Billigung und Hinterlegung eines einheitlichen Registrierungsformulars: 5 000 Franken;
 - f) die Billigung und Hinterlegung einer Wertpapierbeschreibung und einer Zusammenfassung: 3 000 Franken;

- g) die Billigung und Hinterlegung eines Nachtrags zum Registrierungsformular: 400 Franken;
- h) die Billigung und Hinterlegung eines vereinfachten Prospekts: 6 000 Franken;
- i) die Billigung und Hinterlegung eines EWR-Wachstumsemissionsprospekts: 6 000 Franken;
- i^{bis}) die Billigung und Hinterlegung eines EWR-Folgeprospekts: 6 000 Franken;
- p) die Billigung eines Prospekts eines Emittenten, einschliesslich eines Emittenten einer europäischen grünen Anleihe, mit Sitz in einem Drittstaat: 10 000 Franken;
- q) den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung bei Verweigerung der Billigung nach Bst. a, b, d, f, g, h, i, i^{bis} und p: dieselbe Gebühr wie für die Billigung;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Wertpapierdienstleistungsgesetzes in Kraft.

1.10 Gesetz über die Abänderung des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. Oktober 2019 über Token und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG), LGBl. 2019 Nr. 301, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 47 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a^{bis}

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

a) entgegen Art. 12 registrierungspflichtige VT-Dienstleistungen erbringt;

2) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer als VT-Dienstleister:

a^{bis}) die Anforderungen nach Art. 19b Abs. 1 nicht erfüllt;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Wertpapierdienstleistungsgesetzes in Kraft.